

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Margot von Renesse, Anni Brandt-Elsweiler, Elke Ferner, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Angelika Graf (Rosenheim), Klaus Hagemann, Christel Hanewinckel, Ingrid Holzhüter, Barbara Imhof, Siegrun Klemmer, Christine Kurzhals, Christa Lörcher, Dorle Marx, Heide Mattischeck, Ursula Mogg, Dr. Edith Niehuis, Marlene Rupprecht, Ulla Schmidt (Aachen), Lisa Seuster, Wieland Sorge, Wolfgang Spanier, Dr. Peter Struck, Hildegard Wester, Lydia Westrich, Inge Wettig-Danielmeier, Verena Wohlleben, Hanna Wolf (München), Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Novellierung des Familiennamensrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das seit 1994 geltende Familiennamensrecht hält den Wünschen von Brautpaaren und Eltern nicht stand, wie die Praxis der vergangenen zwei Jahre gezeigt hat. Zu restriktiv sind die Möglichkeiten der Namenswahl sowohl bei der Eheschließung als auch bei ehelich geborenen Kindern. Anders als die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 5. März 1991 eröffnete Möglichkeit, auch einen Doppelnamen zum Familiennamen zu bestimmen, hatte der Gesetzgeber der Führung eines einfachen Familiennamens Priorität eingeräumt. Dies – und die Festlegung von sachlich nicht begründbaren Fristen zur Änderung des Nachnamens – führt für die betroffenen Brautpaare, Eheleute und Kinder zu einer Vielzahl von Konfliktsituationen, die vermeidbar wären.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, das geltende Familiennamensrecht mit folgender Zielsetzung zu ändern bzw. zu reformieren:

1. Zum Ehenamen können Eheleute den Geburtsnamen oder den z. Z. der Eheschließung geführten Namen des Mannes oder der Frau oder einen aus diesen Namen zusammengesetzten Namen bestimmen. Die Eheleute bestimmen die Reihenfolge der Namensglieder.
2. Zum Familiennamen ihres Kindes können Eltern, wenn sie keinen gemeinsamen (Ehe-)Namen führen, den Namen, den ein Elternteil führt, oder einen aus beiden Namen zusammenge-

setzten Familiennamen bestimmen. Diese Namensbestimmung gilt für alle weiteren Geschwisterkinder.

3. Ein aus zwei Namen zusammengesetzter Name darf aus nicht mehr als zwei Namensgliedern bestehen.

Bonn, den 25. März 1998

Dr. Marliese Dobberthien

Margot von Renesse

Anni Brandt-Elsweier

Elke Ferner

Arne Fuhrmann

Monika Ganseforth

Angelika Graf (Rosenheim)

Klaus Hagemann

Christel Hanewinkel

Ingrid Holzhüter

Barbara Imhof

Siegrun Klemmer

Christine Kurzhals

Christa Lörcher

Dorle Marx

Heide Mattischeck

Ursula Mogg

Dr. Edith Niehuis

Marlene Rupprecht

Ulla Schmidt (Aachen)

Lisa Seuster

Wieland Sorge

Wolfgang Spanier

Dr. Peter Struck

Hildegard Wester

Lydia Westrich

Inge Wettig-Danielmeier

Verena Wohlleben

Hanna Wolf (München)

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts, die von 1991 bis 1994 galt, sah vor, daß im Falle der Beibehaltung der Geburtsnamen Eheleute ihren Kindern einen aus ihren Namen zusammengesetzten Nachnamen geben konnten. Eine Vielzahl von Eltern, die sich zu einer getrennten Namensführung entschlossen hatten, machten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Als das Familiennamensrecht am 1. April 1994 in Kraft trat, wurde danach geborenen Kindern die Möglichkeit, einen aus den Geburtsnamen der Eltern zusammengesetzten Namen zu tragen, durch den Gesetzgeber verwehrt. Viele Eheleute, die keinen gemeinsamen Familiennamen führen, wünschen sich einen Doppelnamen für ihre Kinder, damit sich in der Namensgebung die Verbundenheit mit der Mutter und dem Vater widerspiegeln kann.

Zwar ist durch die Reform des Kindschaftsrechts von 1997 ermöglicht worden, daß Kinder in den Fällen, wo ältere, in der Zeit der Geltung der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts geborene Geschwisterkinder bereits einen Doppelnamen erhalten haben, ebenfalls einen aus den elterlichen Namen zusammengesetzten Doppelnamen erhalten können. In allen anderen Fällen bleibt aber die Wahl eines Doppelnamens, der sich aus den Nachnamen der Eltern zusammensetzt, für Kinder verwehrt.

Es ist legitimer Ausdruck des Elternwillens, daß schon in der Namensgebung des Kindes zum Ausdruck kommt, daß dieses Kind sowohl mit der Mutter als auch mit dem Vater verbunden ist. Auch

wäre es im Sinne einer namensrechtlichen Gleichbehandlung, wenn für alle Kinder – nicht nur für die in der Zeit der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts Geborenen und die zum im Kindschaftsrecht genannten Personenkreis Gehörenden – die Möglichkeit der Wahl eines Doppelnamens bestünde. Es fehlt an überzeugenden Gründen, warum der Gesetzgeber diese Möglichkeit unterbindet. In zahlreichen anderen Ländern, beispielsweise Spanien, ist die Führung eines Doppelnamens – zusammengesetzt aus dem Vater- und dem Mutternamen – eine Selbstverständlichkeit. Die verwaltungstechnischen Argumente gegen jegliche Form des Doppelnamens als Familienname verlieren vor dem Hintergrund ausländischer Erfahrungen ihre Überzeugungskraft.

Vor allem entspricht es der Grundrechtsposition des Kindes, daß die Familieneinheit mit seinen beiden Eltern in seinem Namen erkennbar ist. Es ist Sinn des Familiennamens, daß darin die primäre familienrechtliche Verbundenheit ihren sinnfälligen Ausdruck findet. Diese Verbundenheit besteht gegenüber beiden Elternteilen ohne Unterschied. Das muß in der Namenswahl darstellbar sein können, wenn kein gewichtiger Grund dagegen spricht. Solche Gründe sind hier nicht ersichtlich. In Betracht kommen allenfalls ästhetische Gesichtspunkte, die gegenüber einer aus Artikel 6 GG abgeleiteten Grundrechtsposition ohne Gewicht sind.

Da es gegen die Führung eines Doppelnamens für Kinder keine stichhaltigen Argumente gibt, ist die Unterbindung eines Doppelnamens als Familienname für Eheleute ebenfalls schwer begründbar, zumal auch das geltende Familiennamensrecht die Führung eines Doppelnamens für einen Ehepartner zuläßt, sofern der Name des anderen Ehepartners zum Familiennamen bestimmt wurde. Auch hier sei auf ausländische Erfahrungen verwiesen, die zeigen, daß Doppelnamen in der Praxis unproblematisch sind.

Aufgrund der Regeldichte und der unbegründeten Einschränkungen der Namenswahl von Eheleuten und Kindern führt das geltende Recht zu einer Reihe von Absurditäten, die Bürgerinnen und Bürgern – wie immer wieder aus der Praxis der Standesämter zu erfahren ist – nicht vermittelbar ist. Vor diesem Hintergrund ist eine Novellierung des Familiennamensrechts unumgänglich.

